

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badische Gesetze und Verordnungen für das standrechtliche Verfahren gegen die Theilnehmer an der im Mai 1849 ausgebrochenen Revolution

Leopold <I., Baden, Großherzog>

[s.l.], [ca. 1849]

VI. Landesherrliche Verordnung vom 19. Juli 1849, den Vollzug des
Standrechts betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-12567](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12567)

V.

**Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Nach Ansicht des Gesetzes vom 7. Juni vorigen Jahres, Regierungsblatt Nr. XXXVII., und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wird die unter dem 23. vorigen Monats im Regierungsblatte Nr. XXXVI. verkündete Erklärung des Kriegszustandes und des Standrechts für Unser ganzes Großherzogthum hiermit auf weitere vier Wochen von heute an erneuert.

Gegeben zu Mainz, den 13. Juli 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs: Schunngart.

VI.

**Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

In Anbetracht, daß bei der thatsächlichen und rechtlichen Auflösung Unseres Armeecorps der höchst dringliche Vollzug des verkündeten Standrechtes durch Unser eigenes Militär im gegenwärtigen Augenblicke

als unmöglich erscheint, und eben deshalb das Obercommando der Königlich Preussischen Operationsarmee am Rhein auf Unser Ansehen diesen Vollzug nach Maaßgabe Unserer Gesetze vom 7. Juni des vorigen und vom 9. Juni dieses Jahres übernommen hat, dabet jedoch einige nähere Bestimmungen rücksichtlich des Verfahrens eintreten müssen, verordnen Wir nachträglich zu den angeführten Gesetzen, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

1. Als Ankläger kann in allen Fällen jeder badische Staatsbürger aufgestellt werden, ebenso als Vertheidiger, vorausgesetzt daß das Verfahren dadurch nicht aufgehalten wird.
2. Die Prüfung und Genehmigung, welche nach Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 das Obercommando sich vorbehalten kann, steht Unserem Kriegsministerium zu und ist bei solchem Vorbehalte der Vollzug des Erkenntnisses wie in dem, §. 4 des Gesetzes vom 9. Juni dieses Jahres erwähnten Falle, aufzuschieben.

Gegeben zu Mainz, den 19. Juli 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs: Schunggart.